



## **Strebl: Mindestlohn wird praxistauglicher**

### **Erste Erfolge – aber weiterhin Korrekturbedarf**

**Dingolfing.** Die Kritik insbesondere der CSU an der überbordenden Bürokratie im Zusammenhang mit dem zu Jahresbeginn eingeführten Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde hat jetzt zu ersten Erfolgen geführt. Nach Angaben des CSU-Bundestagsabgeordneten Matthäus Strebl werden u.a. die viel kritisierten Dokumentationspflichten gelockert. Damit werde das Mindestlohngesetz „praxistauglicher“. Im Einzelnen führte der Arbeitsmarktpolitiker folgende Erleichterungen und Neureglungen auf:

- Die Einkommensschwelle von 2.958,- Euro wird dahingehend ergänzt, dass die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht bereits dann entfällt, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2.000,- Euro brutto beträgt und das sich hieraus ergebende Nettoentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate regelmäßig ausgezahlt worden ist.
- Die Aufzeichnung von Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz soll nicht mehr durch den Zoll überprüft werden. Die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehenden Verpflichtungen bleiben bestehen, werden aber wie früher ausschließlich durch die zuständigen Behörden kontrolliert.
- Bei der Beschäftigung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers sind die Aufzeichnungspflichten künftig verzichtbar
- Im Schaustellergewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Landwirtschaft können Betriebe oftmals die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden nicht einhalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann für Saison- und Kampagnenbetriebe für die Zeit der Saison oder der Kampagne längere Arbeitszeiten bewilligen, wenn die

Berlin, 03.07.2015

**Matthäus Strebl, MdB**

**Berliner Büro:**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-74908

Email :

matthaeus.strebl@bundestag.de



Arbeitszeit durch eine Verkürzung zu anderen Zeiten ausgeglichen wird.

- Für Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche, soweit sie im Einzelfall als Saisonbetrieb eingeordnet werden können, kommen – vorbehaltlich tariflicher Regelungen – Ausnahmen infrage. Ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung erfüllt werden. Bei Anträgen der Schaustellerbranche können Arbeitszeiten bis maximal zwölf Stunden positiv beschieden werden, da die Betriebe des Schaustellergewerbes als Saisonbetriebe angesehen werden können.

Strebl begrüßt die aufgeführten Lockerungen, hält sie jedoch noch nicht für ausreichend. Korrekturbedarf sieht nach seinen Worten die CSU vor allem beim Ehrenamt sowie bei der Nachunternehmerhaftung.